

TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG
PF 90 01 35 · 99104 Erfurt

Per E-Mail: Poststelle.BK8@BNetzA.de

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekom-
munikation, Post und Eisenbahnen
Beschlusskammer 8
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

1. Juli 2026

**Eckpunktepapier einer Festlegung zur Kostenerstattung im "unbilanzierten"
Redispatch gem. § 14 Abs. 1b S. 4 EnWG i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG (BK8-26-001-
A)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesnetzagentur hat am 08. Juni 2026 ein Eckpunktepapier für eine Festlegung zur Kostenerstattung im "unbilanzierten" Redispatch gem. § 14 Abs. 1b S. 4 EnWG i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG (BK8-26-001-A) veröffentlicht und gibt bis zum 01. Juli 2026 Gelegenheit hierzu Stellung zu nehmen.

Die TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG (TEN) schließt sich der Stellungnahme des BDEW vollumfänglich an. Zusätzlich weist TEN auf folgende Punkte hin.

Insbesondere spricht sich TEN dafür aus, dass die Erhöhung der Komplexität des Abrechnungsprozesses, der nur für einen Interimszeitraum bis 31. Dezember 2031 gelten soll, begrenzt werden sollte. Die Implementierung bindet Ressourcen, die zur beschleunigten Realisierung des Zielprozesses dringend benötigt werden.

Die TEN steht dem mit dem Eckpunktepapier verfolgten Ziel einer Steigerung der Redispatch 2.0 Prozessgüte grundsätzlich positiv gegenüber. TEN begrüßt insbesondere eine verursachungsgerechte Grundausrichtung des Anreizsystems – dass die aus einer verspäteten, fehlenden oder fehlerhaften Datenmeldung resultierenden Ausgleichsenergiekosten beim verantwortlichen Akteur verbleiben

**TEN Thüringer Energienetze
GmbH & Co. KG**
Postfach 90 01 35
99104 Erfurt
www.thueringer-
energienetze.com

Sitz: Erfurt
Schwerborner Straße 30
99087 Erfurt
Registergericht Jena
HRA 503835
USt-IdNr. DE206810190

UniCredit Bank AG Erfurt
IBAN DE55 8202 0086
0358 2696 48
BIC HYVEDEMM498

**Persönlich haftender
Gesellschafter:**
TEN Thüringer Energienetze
Geschäftsführungs-GmbH

Geschäftsführer:
Frank-Peter Tille
Dr.-Ing. Michael Agsten
Paul Jäpel

Sitz: Erfurt
Registergericht Jena
HRB 510722



Ein Unternehmen der:



und etwaige Erlöse an den Netznutzer zurückgeführt werden – sowie die Ermittlung über pauschale Bewertungsmaßstäbe (ID-AEP bzw. reBAP).

Mit der konkreten Ausgestaltung gehen jedoch an mehreren Risiken einher, die nachfolgend dargelegt werden. TEN bittet um Berücksichtigung bei der weiteren Ausgestaltung der Festlegung. Leitend ist dabei der Grundsatz:

Der Anschlussnetzbetreiber kann kein Prozessrisiko tragen, das außerhalb seines Verantwortungs- und Einflussbereichs entsteht.

Im Einzelnen:

1. Verbindliche Vorlaufzeit an der Schnittstelle vorgelagerter zu nachgelagerter Netzbetreiber

An der Schnittstelle vom Übertragungsnetzbetreiber bzw. vorgelagerten Verteilernetzbetreiber zum Anschlussnetzbetreiber soll nach dem Eckpunktepapier „immer nur mit dem ID-AEP“ abgerechnet werden; der Verspätungsterm geht nur dann auf den vorgelagerten Netzbetreiber über, wenn dessen Anforderung selbst verspätet erfolgt ist. Eine verbindliche Frist für die Anforderung an nachgelagerte Netzbetreiber sieht das Papier bislang nicht vor, sondern stellt diese ausdrücklich zur Diskussion.

Ohne eine verbindliche Vorlaufzeit an den Schnittstellen der Netzbetreiber kann der Anschlussnetzbetreiber im Streitfall nicht objektiv nachweisen, dass die Anforderung des vorgelagerten Netzbetreibers (z. B. des Übertragungsnetzbetreibers) zu spät erfolgt ist. Der verspätungsbedingte Aufschlag (Verspätungsterm) lässt sich damit nicht an den tatsächlichen Verursacher durchreichen – obwohl der Anschlussnetzbetreiber die 30-Minuten-Frist gegenüber dem Lieferanten (LF) und Einsatzverantwortlichem (EIV) nur einhalten kann, wenn ihm die Abrufinformation ihrerseits rechtzeitig zugeht. Die verspätungsbedingten Kosten verbleiben so faktisch beim Anschlussnetzbetreiber. Bei einem kaskadierten (mehrstufigen) Abruf über mehrere Netzebenen verschärft sich dieses Risiko, da der Anschlussnetzbetreiber am Ende der Übermittlungskette steht und die Rechtzeitigkeit der Weitergabe sonst nicht sicherstellen kann.

Aus Sicht der TEN sollte eine verbindliche Vorlaufzeit von mindestens 30 Minuten je Netzbetreiber-Schnittstelle festgelegt werden. Der vorgelagerte Netzbetreiber hat die Anforderung so rechtzeitig zu übermitteln, dass dem nachgelagerten Netzbetreiber die eigene 30-Minuten-Frist gegenüber LF und EIV verbleibt. In mehrstufigen Kaskaden summieren sich diese Fristen entsprechend – bei einem dreistufigen Abruf über drei Netzbetreiber entspricht dies einem Gesamtvorlauf von 1,5 Stunden. Erst eine solche definierte Frist macht die in Kapitel 4.3 vorgesehene Kostenwälzung an den vorgelagerten Netzbetreiber praktisch handhabbar und nachweisbar.

2. Prognoserisiko und Einführung eines Toleranzbandes

Im Kapitel 4.1 des Eckpunktepapiers (vierter Fall: in der Höhe fehlerhafte Ankündigung) sowie die „Frage an die Branche“ nach bislang nicht geregelten Konstellationen behandelt das Eckpunktepapier Abweichungen zwischen angekündigter und tatsächlich durchgeführter Redispatch-Höhe verschuldensunabhängig als „fehlerhafte Ankündigung“ und ordnet den Fehlerterm dem Anschlussnetzbetreiber zu.

Eine verbindliche Vorlauffrist zwingt den Netzbetreiber, den Abruf auf Basis einer Prognose anzuweisen, die er innerhalb der Frist nicht mehr an die aktuelle Netzsituation anpassen kann; kurzfristige Prognoseabweichungen (z.B. aufgrund einer Windfront) lassen sich prozessual nicht mehr ohne finanziellen Schaden beim Netzbetreiber berücksichtigen. So entsteht ein netzphysikalisch risikobehafteter Fehlanreiz: Der Netzbetreiber wird faktisch dazu angehalten, allein die Fristwahrung sicherzustellen und eine – gemessen am tatsächlichen Engpass – möglicherweise suboptimale Abrufqualität wissentlich in Kauf zu nehmen, anstatt den Abruf kurzfristig nachzusteuern. Engpässe können dann unter Umständen nicht vollständig geheilt werden, nur um die formale Vorlauffrist einzuhalten.

Aus Sicht der TEN sollte ein Toleranzbandes für prognosebedingte SOLL/IST-Abweichungen eingeführt werden. Abweichungen innerhalb dieses Bandes sind nicht als „fehlerhafte Ankündigung“ zu werten und lösen keinen Fehlerterm zulasten des Netzbetreibers aus. Ein solches Toleranzband trägt der unvermeidbaren Prognoseunsicherheit Rechnung, ohne den Anreiz zur sorgfältigen Kommunikation zu schwächen, und sollte als bislang nicht geregelte Konstellation im Sinne der „Frage an die Branche“ aufgenommen werden.

3. Erreichbarer Empfangsnachweis-Standard und Rolle des Data Providers

Das Eckpunktepapier verlangt in Kapitel 4.2 („Verantwortung des Anschlussnetzbetreibers“) vom Anschlussnetzbetreiber, alles seinerseits Erforderliche zu unternehmen, damit die Nachricht den Empfangsbereich des LF / EIV gelangt und legt ihm hierfür die Beweislast auf; als Nachweis wird die Log-Datei des Data Providers genannt. Das ist folgerichtig im Sinne der bekannten Festlegung. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass Kommunikationsplattformen „wie bspw. Connect+“, als Quasi-Standard in der Branche, funktionieren. Ist der Anschlussnetzbetreiber zum Nachweis nicht in der Lage, trägt er nach dem Papier das volle Risiko.

Aus dem geplante Vorgehen den „Übergang in den Empfangsbereich“ des EIV / LF als Grenze für die Verantwortung des Netzbetreibers zu definieren folgt für den Netzbetreiber ein Risiko aus der Nutzung des Branchenstandards Connect+. Dieser arbeitet derzeit ohne verbindliche Service Levels (SLA) als freies Angebot an die Branche nach „Best-Effort“. Da der Anschlussnetzbetreiber den Empfang gleichwohl nachweisen muss, trägt er im Ergebnis das Ausfall- und Verzögerungsrisiko einer

Plattform, auf deren Verfügbarkeit er keinen Einfluss hat; die Annahme, dass „Connect+ funktioniert“, ist mangels SLA nicht abgesichert. In der Folge ist eine Risikoabschätzung durch jeden Netzbetreiber sachgerecht und geboten. Der Aufbau eigener Data Provider als resultierende, risikomitigierende Maßnahme ist zu erwarten. Dies steht dem ausdrücklich zu begrüßenden Ansatz einer branchenweit einheitlichen Lösung entgegen und würde zu einer enormen Komplexitätssteigerung für alle Prozessbeteiligten führen.

Aus diesem Grund ist das Risiko eines ohne SLA betriebenen zentralen Data Providers (Connect+) als Branchenstandard ist zu prüfen und zu adressieren. Entweder ist die Annahme der Funktionsfähigkeit durch verbindliche Service Levels für die zentrale Plattform zu unterlegen, oder die Nachweispflicht des Netzbetreibers endet rechtssicher mit der dokumentierten Übergabe an den Data Provider.

4. Ausnahmeregelung bei unverschuldeter Nichtreaktion einer Erzeugungsanlage

Das Anreizsystem rechnet Abweichungen zwischen angekündigter und tatsächlicher Redispatch-Höhe (Fehlerterm) bzw. Verspätungen dem jeweils verantwortlichen Akteur zu (Kapitel 4.1 und 4.2). Störungen in der Sphäre des Anlagenbetreibers ordnet das Papier bereits diesem zu; nicht ausdrücklich adressiert ist jedoch der Fall, dass eine Erzeugungsanlage auf ein korrektes und rechtzeitiges Steuersignal des Netzbetreibers physisch nicht oder fehlerhaft reagiert, was zur Engpassbehebung zwingend die spontane Nachdimensionierung einer anderen Erzeugungsanlage zur Folge hat.

Das finanzielle Risiko nicht funktionsfähiger Steuerungstechnik in der Anlage läge nach dem vorliegenden Eckpunktepapier beim Netzbetreiber als Verantwortlichen für die Netzstabilität. Der Steuerbarkeitscheck als Werkzeug zur Prüfung der Steuerbarkeit von Erzeugungsanlagen schwächt dieses Risiko perspektivisch zwar ab, von einer zeitnahen umfassenden Heilung des Risikos kann jedoch nicht ausgegangen werden. Ohne ausdrückliche Ausnahmeregelung droht diese Abweichung als „fehlerhafte Ankündigung“ gewertet und der Fehlerterm verschuldensunabhängig dem Netzbetreiber zugerechnet zu werden – obwohl die Anlagenreaktion außerhalb seines Verantwortungs- und Einflussbereichs liegt.

Deshalb sollte ein Ausnahmetatbestand aufgenommen werden. Reagiert eine Erzeugungsanlage nachweislich nicht oder fehlerhaft auf ein korrektes und rechtzeitiges Steuersignal des Netzbetreibers, ist der hieraus resultierende Verspätungs- bzw. Fehlerterm nicht dem Netzbetreiber zuzurechnen. Dies entspricht dem auch im Papier angelegten Grundsatz, dass Defizite in der Sphäre des Anlagenbetreibers diesem zuzurechnen sind und sollte als weitere bislang nicht geregelte Konstellation im Sinne der „Frage an die Branche“ aufgenommen werden.

Bei Fragen können Sie sich gern an uns wenden.

Freundliche Grüße

TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG

